

# Satzung

## "Stadtverband der Bürger- und Bezirksvereine Wuppertal e. V."

### 1. Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Stadtverband der Bürger- und Bezirksvereine Wuppertal e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### 2. Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Er unterstützt die Interessen der Bürger- und Bezirksvereine Wuppertals. Der Verein versteht sich vor allem als Dachorganisation der Bürger- und Bezirksvereine in Wuppertal, ohne deren Selbstständigkeit zu berühren.
- b) Der Verein
- unterstützt überbezirkliche Projekte (z.B. Junior Uni, Forschungsplattform Bergisches Land)
  - vertritt die Interessen der Vereine in Politik und Verwaltung
  - und verleiht ein Ehrenzeichen, im Abstand von 2 Jahren an Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger, die sich besondere Verdienste um die Stadt Wuppertal und ihrer Einwohner erworben haben.

### 3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### 4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied im Stadtverband können alle gemeinnützigen Wuppertaler Bürger- und Bezirksvereine werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Stadtverband ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Eintritt in den Stadtverband erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung.
- b) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich u.a. nach den Mitgliederzahlen des jeweiligen Bürger- und Bezirksvereins. Der Betrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Die Mitgliedschaft im Stadtverband endet mit Erlöschen des Vereins, durch Kündigung zum Jahresende oder bei Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinsatzung des

Stadtverbandes der Bürger- und Bezirksvereine e.V. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## 5. Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen (MV) finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Beschlüsse der MV werden schriftlich protokolliert und vom Schriftführer unterzeichnet.
- b) Die MV wird schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Außerdem erfolgt eine Einberufung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies wünscht. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- c) Die MV nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, berät ihn und entlastet den Vorstand.
- d) Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die MV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als sieben Mitglieder anwesend, so wird erneut mit einwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Die MV ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen des Vereins entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern drei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen.
- e) Die MV wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von drei Jahren.

## 6. Organe des Vereins

- a) **Die Mitgliederversammlung**, wählt den Vorstand.  
Vorstand kann nur werden, wer Mitglied in einem Bürger- und Bezirksverein ist, der wiederum Mitglied im Stadtverband ist.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Sie sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- b) **Der Vorstand** besteht aus:
  - dem/ der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/ der Kassierer/in
  - dem/ der Schriftführer/in
  - den Beisitzer/innen

Die MV des Vereins wählen bis zu fünf Mitglieder als Beisitzer/innen in den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit der Mitglieder von Vorstand ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden, die allen Mitgliedern offen stehen.

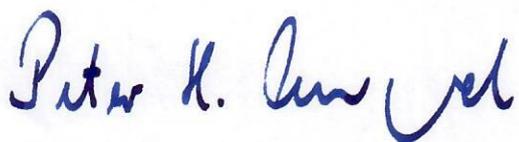
## 7. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Stadtverbandes entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit, wobei die MV nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen. Sind weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, so wird erneut mit zweiwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Die MV ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stadtverband der Bürger- und Bezirksvereine Wuppertal e. V.  
Vereinsatzung, beschlossen auf den Gründungsversammlungen am 12.10.2017 und am 12.12.2017 in Wuppertal

- b) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Die Auflösung ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres beschlossen worden sein.
- c) Bei Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Wuppertaler Kinder- und Jugenduniversität für das Bergische Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, ~~12.10.2017~~ und 12.12.2017



Peter H. Vaupel



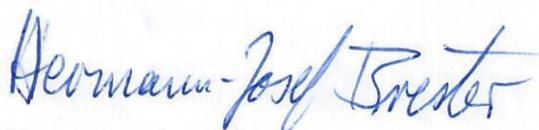
Kurt Florian



Karl – Heinz Emde



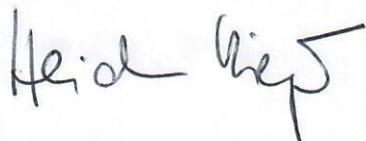
Günter Wölfges



Hermann – Josef Brester



Ulrich Diederichs



Heidrun Rieger

Jürgen Nasemann

